2007.SR.000024 (13/233)

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision

1 Ausgangslage

Grundlage für die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 bilden die im Rahmen der letzten Teilrevision des Geschäftsreglements gestellten Änderungsanträge der Fraktionen SVP und BDP/CVP sowie zwei anlässlich der ersten Lesung der letzten Teilrevision des Geschäftsreglements eingereichte Änderungsanträge von Beat Gubser, EDU, sowie von Luzius Theiler, GPB-DA. Weiter liegt ein von der Fraktionspräsidienkonferenz mit Schreiben vom 24. August 2012 an die Aufsichtskommission eingereichter Antrag vor, worin diese gebeten wird zu prüfen, ob die von den Fraktionspräsidien diskutierte Praxis betreffend Zustellung der Antworten auf dringliche Vorstösse nach den Ferien und die Frage der Berücksichtigung von zusätzlich einberufenen Ratssitzungen beim Fristenlauf für die Beantwortung der dringlichen Vorstösse einer reglementarischen Verankerungen bedarf. Die zwei einleitend genannten Änderungsanträge der Fraktion SVP verlangen, dass künftig Kleine Anfragen und dringlich erklärte Vorstösse zwingend zu Beginn der Ratssitzungen traktandiert und behandelt werden. Zudem soll der Gemeinderat den anfragenden Ratsmitgliedern die Antwort auf ihre Kleine Anfrage umgehend in schriftlicher Form zustellen. Dieser letztgenannte Antrag ist weitgehend identisch mit einem Änderungsantrag der Fraktion BDP/CVP, welcher die Streichung der Mündlichkeit der Kleinen Anfrage verlangt.

Sämtliche genannte Änderungsanträge wurden vom Stadtrat im Rahmen der letzten Teilrevision des Geschäftsreglements an die Arbeitsgruppe Geschäftsreglement (AG GRSR) überwiesen – ein Ausschuss der Aufsichtskommission im Sinne von Art. 19. Abs. 4 GRSR – welche die Anträge insbesondere unter dem Blickwinkel der Effizienzsteigerung des Ratsbetriebs prüfen und der Aufsichtskommission Berichterstatten und entsprechend Antrag stellen soll.

Mit Stadtratsbeschluss vom 14. Februar 2013 wurden der Aufsichtskommission zwei weitere Anträge der SP-Fraktion sowie von Luzius Theiler, GPB-DA, zur Vorberatung zugewiesen. Diese wurden von der Aufsichtskommission mit Beschluss vom 28. Februar 2013 ebenfalls der AG GRSR zur Vorberatung und Antragsstellung unterbreitet. Der Antrag der SP-Fraktion verlangt eine Anpassung von Art. 50 Abs. 5 GRSR in dem Sinne, als dass bei der (Teil-)Revision von Erlassen keine Anträge auf Behandlung von Artikeln zulässig sind, die im Entwurf an die vorberatende Kommission nicht enthalten waren. Die Anträge von Luzius Theiler beziehen sich auf verschiedene Bestimmungen des Geschäftsreglements, welche hier nicht einzeln aufgelistet, gemäss dem Antragssteller jedoch gesamthaft zu einer spontaneren und weniger eingeschränkten Diskussionskultur im Stadtrat führen sollen. Die Aufsichtskommission wird dem Stadtrat bezüglich dieser beiden letztgenannten Anträge eine separate Vorlage zum Beschluss unterbreiten.

Die Arbeitsgruppe GRSR hat sich zu einer ersten Besprechung am 18. November 2012 getroffen und hat in der Folge der Aufsichtskommission regelmässig mündlich über den Stand der Arbeiten berichterstattet. Weitere Sitzungen folgten am 18. Februar 2013, am 20. März 2013 sowie am 15. Mai 2013. In der Folge hat die AG GRSR der Aufsichtskommission ihre Anträge unterbreitet. Die Kommission hat an der Sitzung vom 3. Juni 2013 den Entwurf des Ausschusses diskutiert und die vorliegende Teilrevision mit Schreiben vom 11. Juni 2013 dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. In seiner Antwort vom 15. August 2013 begrüsst der Gemeinderat die vorgesehenen Änderungen und hat zusätzliche Anregungen eingebracht, die teilweise in die vorliegende Teilrevision eingeflossen sind. Die

Vorlage ist von der Aufsichtskommission am 26. August 2013 in bereinigter Form zuhanden des Stadtrats verabschiedet worden. Ziel ist es, die vorliegende Änderung des GRSR auf den 1. Januar 2014 in Kraft setzen zu können.

2 Die Anträge im Überblick

2.1 Interpellation (Art. 63 GRSR)

⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurze begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute zwei Minuten.

Wie einleitend erwähnt, wurde der Antrag Gubser am 18. Oktober 2012 anlässlich der ersten Lesung der letztjährig durchgeführten Teilrevision des Geschäftsreglements eingereicht. Eine Begründung des Abänderungsantrages liegt dem Rat sowie der AK nicht vor. Hingegen wurde bereits im Rahmen einer früheren Teilrevision des Geschäftsreglements über die dem Interpellanten zur Verfügung stehende Dauer für seine kurze begründete Erklärung diskutiert und es wurde beschlossen, diese von ursprünglich 30 Sekunden auf eine Minute zu erhöhen. Die damalige Erhöhung der Redezeit für die Begründung der Zufriedenheit bei Interpellationen wurde auch mit einer Steigerung der Ratseffizienz begründet; so werde von den Interpellanten häufig die Diskussion zu einer Interpellation nur deshalb verlangt, weil der Interpellant in den vom Ratspräsidium zugestandenen 30 Sekunden in den seltensten Fällen seine Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit ausreichend begründen könne.

Seit der Erhöhung der Redezeit von 30 Sekunden auf eine Minute im Jahr 2010 ist gemäss der uns vorliegenden statistischen Auswertung die Anzahl der im Stadtrat eingereichter und behandelter Interpellationen tatsächlich rückläufig. Wurden im Jahr 2010 noch 67 Interpellationen eingereicht und behandelt, so waren es im Jahr 2011 noch deren 47, im Jahr 2012 49. Gleichzeitig nahm die Anzahl eingereichter Kleiner Anfragen von 37 im Jahr 2010 auf 67 im Jahr 2012 kontinuierlich zu³, womit eine eindeutige Verlagerung der parlamentarischen Instrumente zugunsten der Kleinen Anfrage festzustellen ist. Diese Verlagerung bzw. die Abnahme der eingereichten Interpellationen kann mit der Erhöhung der Redezeit von 30 Sekunden auf eine Minute erklärt werden, wahrscheinlicher ist aber, dass die mit der letzten Totalrevision des Geschäftsreglements eingeführte Quorumsregelung für die gewünschte Diskussion und die Bedingung, dass nur der Interpellant die Diskussion verlangen kann, ausschlaggebend sind für die Abnahme der eingereichten Interpellationen.

Die Aufsichtskommission möchte an der heutigen Regelung, wonach dem Interpellanten weiterhin eine Minute für eine kurz begründete Erklärung zur Verfügung steht, festhalten. Dies aus den folgenden Überlegungen: Offensichtlich läuft die Abnahme der eingereichten Interpellationen parallel zu der Zunahme der Kleinen Anfragen. Mit der Beibehaltung der einminütigen Redezeit (die gemäss Erfahrungen aus dem Rat tatsächlich gestoppt wird) und anderseits der Einführung der Schriftlichkeit bei der Kleinen Anfragen (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Ziffer 2.2.2) könnte der Rat tatsächlich etwas zur Effizienzsteigerung beitragen. Ausschlaggebend für die Beibehalten der heutigen Regelung war jedoch, dass eine Erhöhung der Redezeit auf zwei Minuten dazu führen kann, dass dem Interpellant die Möglichkeit gegeben wird, politische Statements zu machen, die von den anderen Parteien nicht erwidert werden können. Entsprechend beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Antrag Gubser abzulehnen.

¹ SR-Sitzung vom 4. Februar 2010

² Eingereichter Abänderungsantrag nach Art. 82 GRSR der GFL/EVP-Fraktion vom 13. Januar 2010 (07.000021)

³ Statistik Stadtrat 2003 – 2012.

Seite 3/10

2.2 Kleine Anfragen (Art. 65 GRSR)

Die von den Fraktionen bzw. von Luzius Theiler eingereichten Änderungsanträge werden im nachfolgenden Gesetzestext wie folgt unterschieden:

BDP/CVP-Antrag (Abs.1): Änderungsantrag (mündlich) durchgestrichen;

SVPplus-Anträge (Abs. 2): Änderungsanträge fett

Antrag Theiler (Überschrift, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, neu): Änderungsanträge gelb

(In Ziffer 2.2.1 wird auf die Anträge einzeln eingegangen)

,Art. 65 Kleine Einfache Anfrage

2.2.1 Traktandierung der Kleinen Anfrage nach Protokoll und allfälligen Wahlen

In ihrem ersten Antrag verlangt die Fraktion SVPplus, dass Kleine Anfragen künftig nach der Behandlung von Protokoll und allfälligen Wahlen traktandiert und behandelt werden sollen.

Das Geschäftsreglement räumt in Art 16 dem Stadtratspräsidium – in Absprache mit dem Gemeinderat – die alleinige Kompetenz zur Traktandierung der stadträtlichen Geschäfte ein. Ergänzend stellt eine Empfehlung der Fraktionspräsidienkonferenz (Beschluss vom 9. November 2006) Grundsätze für die Traktandierung von Sachgeschäften und parlamentarischen Vorstössen im Stadtrat auf, welche in Rücksprache mit dem jeweiligen Präsidium üblicherweise für das laufende Jahr übernommen werden. Diese Grundsätze halten u.a. die Reihenfolge und Prioritäten in der Behandlung der stadträtlichen Geschäfte fest, verlangen aber auch, dass Geschäfte der Gemeinderatsmitglieder möglichst gebündelt zu traktandieren sind, d.h. dass deren Sachgeschäfte und Vorstösse 'blockweise' im Stadtrat behandelt werden. Die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen ist gemäss den genannten

¹ Die Kleine Einfache Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand mündlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.

² Die Kleine Einfache Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag direkt nach dem Protokoll und allfälligen Wahlen traktandiert und behandelt. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben oder vom Gemeinderat eine Zusatzfrage gleich mündlich beantworten zu lassen. Die Bemerkung oder die Zusatzfrage dauert maximal eine Minute. Den Fragestellern wird nach behandeln der Kleinen Anfrage die Antwort des Gemeinderats umgehend in schriftlicher Form abgegeben.

² Die Kleine Einfache Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag behandelt. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben oder vom Gemeinderat eine Zusatzfrage gleich mündlich beantworten zu lassen. Die Bemerkung oder die Zusatzfrage dauert maximal eine Minute. Die Beantwortung erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens am Abend vor dem Sitzungstag an die Mitglieder des Stadtrats.

³ (neu) Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, während längstens einer Minute eine kurze Begründung zur Antwort abzugeben oder dem Gemeinderat bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn eine Zusatzfrage zu stellen, die in der Regel durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats im Rat mündlich beantwortet wird.

Grundsätzen erst an fünfter Stelle vorgesehen, namentlich nach der Behandlung von Wahlen, der Protokollgenehmigung, der verschobenen Geschäfte und (neuen) Sachgeschäfte.

Die Kommission bringt ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Antragstellerin auf und stellt fest, dass die Situation betreffend die Behandlung von parlamentarischen Vorstössen im Rat tatsächlich teilweise unbefriedigend ist. Entsprechend hat sich die Kommission mit dem Anliegen der Fraktion SVPplus auseinandergesetzt und verschiedene Varianten diskutiert; u.a. stand auch die Einführung eines zusätzlichen Instruments wie z.B. einer Fragestunde zur Diskussion, an welcher alle Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig für die Behandlung anwesend wären. Die Aufsichtskommission ist der Einführung einer Fragestunde aufgrund der Häufigkeit der durchgeführten Stadtratssitzungen jedoch eher kritisch eingestellt, kennt man dieses Instrument doch hauptsächlich von Parlamenten, die nicht konstant tagen und die Fragestunde dazu dient, die während der sessionsfreien Zeit aufgelaufenen Fragen der Parlamentarier zu Beginn der Session zu beantworten. Demzufolge ist die Kommission der Ansicht, dass das Problem rund um die verschobenen und nicht behandelten Vorstösse im Rat nicht über eine Neuregelung der Traktandierungsreihenfolge gelöst werden kann und möchte an der präsidialen Kompetenzregelung betreffend die Traktandierung der Stadtratsgeschäfte festhalten. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Traktandierungsprozess bereits Wochen vor der entsprechenden Sitzung erfolgt und sich bei wichtigen Geschäften über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erstreckt. Die Traktandierung ist eine aufwändige und delikate Aufgabe und die Kommission ist sich bewusst, dass nie alle Bedürfnisse und Erwartungen erfüllt werden können.

Mit der unter der nachfolgenden Ziffer von der Aufsichtskommission vorgeschlagenen Einführung der Schriftlichkeit für die Beantwortung der Kleinen Anfragen ist die von der SVP festgestellte Problematik bei der Traktandierung und allenfalls möglichen Verschiebung der Kleinen Anfragen entschärft. Es kann künftig davon ausgegangen werden, dass traktandierte Kleine Anfragen an derselben Sitzung auch behandelt werden, da die Behandlung des Geschäfts maximal eine Minute beanspruchen wird. Damit sollen auch künftig Kleine Anfragen nicht zu Beginn einer Nachmittags- oder Abendsitzung, sondern wie bisher üblich direktionsweise und gemäss der reglementarischen Frist traktandiert werden. Sollte es dennoch vorkommen, dass die Behandlung der Kleinen Anfrage im Rat verschoben wird, sind im Einklang mit der geltenden Regelung von Art. 16 Abs. 2 GRSR sowie mit den vorstehend genannten Grundsätzen die an der letzten Stadtratssitzung verschobenen Sachgeschäfte und parlamentarische Vorstösse gleich im Anschluss an Wahlgeschäfte und der Protokollgenehmigung zu behandeln. Im Übrigen steht es jedem Stadtratsmitglied offen, anlässlich der Stadtratssitzung mit einem entsprechenden Ordnungsantrag die Reihenfolge der Traktandierung abzuändern.

2.2.2 Form der Beantwortung der Kleinen Anfrage

2.2.2.1 Anträge der Fraktionen SVP, BDP/CVP sowie Antrag Luzius Theiler

Die Anträge der Fraktionen SVP, BDP/CVP, sowie der Antrag von Luzius Theiler betreffen die Form der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Art. 65 Abs. 1 und 2 GRSR). Verlangt die SVP in ihrem Antrag, dass den Fragestellern die Antwort des Gemeinderats auf die Kleine Anfrage künftig (zusätzlich zum mündlichen Vortrag) schriftlich, und zwar umgehend nach Behandlung im Rat, ausgehändigt werden soll, so möchte die BDP/CVP-Fraktion, dass der Gemeinderat lediglich bei der Beantwortung von komplexen und umfangreichen Texten eine schriftliche Antwort aushändigt. In den übrigen Fällen soll es dem Gemeinderat offenstehen, weiterhin mündliche Antworten abzuliefern. Entsprechend beantragen sie, dass das Wort "mündlich" in Art. 65 Abs. 1 GRSR gestrichen werden soll. Der Antrag von Luzius Theiler hingegen möchte grundsätzlich auf das mündliche Vortragen der Antwort durch den Gemeinderat im Rat verzichten und verlangt, dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage schriftlich mittels E-Mail bis spätestens am Abend vor dem Sitzungstag an die Mitglieder des Stadtrats erfolgen soll. Zusätzlich wird im Antrag Theiler verlangt, dass der Fragesteller berechtigt ist, dem Gemeinderat bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn eine Zusatzfrage zu stellen, die in der Regel durch das zuständige Gemeinderatsmitglied im Rat mündlich beantwortet werden soll.

Die AG GRSR hat zum Ziel, die parlamentarischen Instrumente sowie die Frage einer möglichen Effizienzsteigerung im Ratsbetrieb ganzheitlich zu überprüfen. Im Rahmen dieser Analyse bzw. aufgrund der vorliegenden Anträge zu der Kleinen Anfrage folgt die Aufsichtskommission der Ansicht der AG GRSR, wonach mit dem Wechsel zur schriftlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage durch den Gemeinderat für alle Beteiligten der grösste Nutzen mit dem Instrument der Kleinen Anfrage erzielt werden kann. Im Unterschied zum Antrag Theiler schlägt die Aufsichtskommission dem Stadtrat vor, dass der Gemeinderat die Antwort auf die Kleine Anfrage dem Gesamtrat nicht am Vorabend zum Sitzungstag, sondern spätestens bis um 11 Uhr am Sitzungstag, zustellen muss. Dieser Zustellungszeitpunkt ergibt sich aus den Gemeinderatssitzungen, welche oftmals auch am Mittwochnachmittag stattfinden und es in diesen Fällen nicht möglich ist, die Beschlüsse zu den Kleinen Anfragen gleichentags auszufertigen, zu unterzeichnen um dem Rat zuzustellen. Aber auch mit der Zustellung der Antwort bis um 11 Uhr des Sitzungstages an den Gesamtrat erzielt man im Vergleich zu der heutigen Regelung eine deutliche (u.a. auch zeitliche) Verbesserung, denn der Anfrager hat bis zum Sitzungsbeginn genügend Zeit, sich in die Antwort des Gemeinderats einzulesen und am Sitzungsabend im Rahmen einer kurzen Bemerkung entsprechend Stellung zu nehmen.

Ebenso ist die Aufsichtskommission der Ansicht, dass die Variante Theiler, wonach dem Gemeinderat zwei Stunden vor Sitzungsbeginn eine Zusatzfrage gestellt werden kann und dieser sie im Rat mündlich beantworten muss, zu weit geht und für den Gemeinderat nicht zumutbar ist. Diese Möglichkeit führt dazu, dass der Gemeinderat die Antwort auf die gestellte Zusatzfrage erneut an einer nächsten Gemeinderatssitzung traktandieren und behandeln muss, um eine gemeinsame Antwort zu Handen des Rats zu verabschieden. Dies wiederum verunmöglicht eine klare, abschliessende Geschäftskontrolle, da diese mit der schriftlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage und der Traktandierung derselben im Rat durch das Stellen einer Zusatzfrage formell nicht abgeschlossen ist. Aber auch die mit einer allfälligen Einführung der Schriftlichkeit gewonnene Effizienzsteigerung in der Behandlung der Kleinen Anfrage im Rat würde mit der Möglichkeit, Zusatzfragen stellen zu können, gänzlich verschwinden.

Nach wie vor gilt, dass der Anfrager im Rat zur Antwort des Gemeinderats während einer Minute Stellung nehmen kann. Hingegen wird mit dem Verzicht auf die Möglichkeit, eine Zusatzfrage zu stellen, der Unterschied der Kleinen Anfrage zu der Interpellation wieder stärker betont, soll die Kleine Anfrage doch möglichst einfach und ohne grossen Aufwand beantwortet werden können. Gemäss gängiger Praxis soll bei Bedarf weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Ratsmitglieder mit ihren Zusatzfragen direkt an die Verwaltung bzw. an den zuständigen Gemeinderat gelangen können, welche die Zusatzfragen innert nützlicher Frist beantworten. Besteht darüber hinaus weiterer Abklärungsbedarf, so ist die Aufsichtskommission der Ansicht, dass es dem einzelnen Ratsmitglied unbenommen ist, eine erneute Kleine Anfrage zu demselben Thema einzureichen.

Aufgrund dieser Überlegungen empfiehlt die Aufsichtskommission, dass dem Antrag Theiler nicht entsprochen und sowohl dem Antrag der SVP wie auch dem Antrag der BDP/CVP-Fraktion nicht gefolgt werden soll. Letzterer kann zu unnötigen Diskussionen im Rat führen, da der Gemeinderat bestimmt, wann er dem Parlament eine schriftliche Antwort einreichen will bzw. wann die Komplexität der Anfrage nach einer solchen schriftlichen Antwort verlangt. Hinzu kommt, dass nicht die Kleine Anfrage, sondern die Interpellation dazu dienen soll, komplexe und umfangreiche Sachverhalte entsprechend tief abzuklären und durch die Verwaltung zu beantworten. Die Kleine Anfrage hingegen dient dazu, innert bewusst kurz gehaltenen Fristen von Verwaltung und Gemeinderat kurze und erwartungsgemäss weniger fundierte Antworten zu erhalten (vgl. Art. 65 Abs. 1 GRSR, welcher bestimmt, dass die Fragen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können).

Die Aufsichtskommission kommt aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen zum Schluss, dass die Einführung der Schriftlichkeit bei der Kleinen Anfrage sowohl dem Aspekt der Effizienzsteigerung im Rat als auch dem Aspekt der Effektivität der Ratsarbeit dient, denn mit der Schriftlichkeit der

Seite 6/10

Kleinen Anfrage wird auch ein gewisser Zeitgewinn erzielt, welcher im Rat für die Abarbeitung anderer Geschäfte genutzt werden kann.

2.2.2.2 Antrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen unterbreitet die AK dem Stadtrat folgende Neuformulierung von Art. 65 GRSR:

,Art. 65 Kleine Anfrage

- ¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand mündlich **schriftlich** eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.
- ² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag behandelt traktandiert. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben oder vom Gemeinderat eine Zusatzfrage gleich mündlich beantworten zu lassen. Die Bemerkung oder die Zusatzfrage dauert maximal eine Minute. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.
- ³ (neu) Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.

Erläuterungen zu Artikel 65 GRSR

Zu Abs. 1: Wechsel von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit. Ausführungen siehe oben unter Ziffer 2.2.2.1.

Zu Abs. 2: Die Antwort des Gemeinderats wird am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag *traktandiert*. Mit dieser Präzisierung ist gewährleistet, dass die Antworten auf die Kleinen Anfragen fristgerecht traktandiert werden, auch wenn die daraus folgende Behandlung des Vorstosses im Rat nicht immer gewährleistet werden kann (vgl. auch Ausführungen oben unter Ziffer 2.2.1). Falls der Rat der neuen Regelung der Kleinen Anfrage folgt, sollte jedoch diese Präzisierung praktisch keine Rolle mehr spielen, da im Rat zur kleinen Anfrage maximal eine Minute gesprochen werden kann, womit auch bei der Festhaltung an der blockweisen Traktandierung die Kleinen Anfragen immer auch behandelt werden können.

Die schriftliche Beantwortung der Kleinen Anfrage durch den Gemeinderat erfolgt am Sitzungstag bis spätestens um 11.00 Uhr durch die Zustellung der Antwort an das Ratssekretariat, welches für die Weiterleitung der Antwort an den gesamten Stadtrat sorgt. Gleichzeitig stellt das Ratssekretariat sicher, dass die Antwort im RIS aufgeschaltet wird, womit jedes einzelne Stadtratsmitglied auch über einen selbständigen Zugriff verfügt. Weiterhin wird die Antwort des Gemeinderats auf die Kleine Anfrage dem Rat als Tischvorlage unterbreitet, womit auch die gewünschte Öffentlichkeitswirkung (Presse, Publikum) stattfindet. Die Antworten des Gemeinderats zu den Kleinen Anfragen bilden Bestandteil des entsprechenden Stadtratsprotokolls.

Zu Abs. 3: Nach wie ist es möglich, zur Antwort des Gemeinderats eine Minute lang Stellung zu nehmen. Auf Zusatzfragen, wie sie im Antrag Theiler vorgesehen sind, soll hingegen verzichtet werden. Besteht nach Behandlung der kleinen Anfrage im Rat durch den Anfrager weiterer Klärungsbedarf, so kann wie bis anhin mittels direkter Anfrage bei der Verwaltung bzw. bei dem zuständigen Gemeinderat innert nützlicher Frist Auskunft eingeholt werden bzw. dem Anfrager steht es frei, weitergehende Auskünfte mittels einer zweiten Kleinen Anfrage bzw. einer Interpellation einzuholen. Mit dem Verzicht auf

die Möglichkeit, im Rat eine Zusatzfrage im Sinne des Theiler-Antrags stellen zu können, wird die Abgrenzung der Kleinen Anfrage von der Interpellation wieder klarer.

Aufgrund der vorstehend gemachten Erwägungen beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den vorstehend überarbeiteten Gesetzestext der Kleinen Anfrage gutzuheissen und die Abänderungsanträge der SVP-Fraktion, der BDP/CVP-Fraktion sowie von Luzius Theiler abzulehnen.

2.2.3 Antrag Theiler auf Umbenennung der Kleinen Anfrage

Der letzte Antrag Theiler verlangt, dass die "Kleine Anfrage" in eine "Einfache Frage" umbenennt werden soll, da gemäss dem Antragssteller letzteres dem Sprachgebrauch im Bund und in den meisten Kantonen entspricht. Ausserdem charakterisiere diese Bezeichnung das parlamentarische Instrument treffender, da auch "grosse" wichtige Fragen angesprochen werden können, jedoch auf eine leicht zu beantwortende Art.

Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat, am Wortlaut der "Kleinen Anfrage" festzuhalten, da dieser dem gängigen Sprachgebrauch entspricht und beantragt dem Stadtrat, den Antrag Theiler abzulehnen.

2.3 Dringliche Behandlung (Art. 64 Abs. 4 GRSR)

Die Fraktion SVPplus verlangt, dass die dringlichen Vorstösse direkt nach den Kleinen Anfragen traktandiert und am gleichen Sitzungstag behandelt werden. Der entsprechende Artikel 64 GRSR soll wie folgt ergänzt werden:

,Art. 64 Dringliche Behandlung (Änderungen fett)

```
<sup>1</sup> [...].

<sup>2</sup> [...].

<sup>3</sup> [...].
```

⁴ (neu) Die dringlichen Vorstösse werden direkt nach den Kleinen Anfragen traktandiert und am gleichen Sitzungstag behandelt.'

Eine Analyse der statistischen Daten zeigt, dass im Jahr 2012 von total fünfzig dringlich erklärten Vorstössen nur acht verschoben wurden und auch das nur in den ersten paar Sitzungen des Jahres. Am 12. Januar 2012 wurden von vier traktandierten dringlichen Vorstössen drei verschoben, am 26. Januar wurden von wiederum vier traktandierten dringlichen Vorstössen noch deren zwei verschoben und erst wieder an der Sitzung vom 1. März wurden von vier dringlichen Vorstössen deren zwei verschoben. Die letzte Verschiebung eines dringlichen Vorstosses fand an der Sitzung vom 26. April 2012 statt, wo von zwei dringlich erklärten Vorstössen noch einer verschoben wurde. Danach wurden alle traktandierten dringlichen Vorstösse an derselben Sitzung behandelt. Auch im Jahr 2013 wurden bis zum heutigen Zeitpunkt alle traktandierten dringlichen Vorstösse an derselben Sitzung behandelt.

Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Statistik sieht die Aufsichtskommission momentan kein Handlungsbedarf und empfiehlt dem Stadtrat, an der präsidialen Traktandierungshoheit sowie an den bereits früher erwähnten Empfehlungen der Fraktionspräsidien (Beschluss vom 9. November 2006) festzuhalten. Es wurde aufgezeigt, dass, abgesehen von ein paar wenigen Fällen, die fristgerecht traktandierten dringlichen parlamentarischen Vorstösse an der besagten Stadtratssitzung auch behandelt wurden. Daher beantragt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, den Abänderungsantrag der SVPplus-Fraktion betreffend die dringliche Behandlung von Vorstössen abzulehnen.

2.4 Antrag Fraktionspräsidienkonferenz

Mit Schreiben vom 24. August 2012 hat die Fraktionspräsidienkonferenz die Aufsichtskommission gebeten, im Rahmen der laufenden Teilrevision des Geschäftsreglements zu prüfen, ob die heute

geltende Praxis bei der Zustellung der Antworten auf dringliche Vorstösse nach den Ferien und die Frage der Berücksichtigung von zusätzlich ein berufenen Ratssitzungen beim Fristenlauf für die Beantwortung der dringlichen Vorstösse in geeigneter Weise reglementarisch verankert werden kann. Gemäss der geltenden Praxis erfolgt die Zustellung der gemeinderätlichen Antworten auf dringliche Motionen und Postulate auch nach den Ferien reglementkonform am Montag vor der jeweiligen Stadtratssitzung (vgl. Art. 58 Abs. 5 GRSR). Hingegen erklärten sich die Fraktionspräsidien grundsätzlich damit einverstanden, dass der Gemeinderat dem Ratssekretariat seine Antworten auf dringliche Interpellationen, die am ersten Sitzungstag des Stadtrats nach den Ferien traktandiert sind, in Abweichung von der geltenden Bestimmung erst am Mittwoch vor der Stadtratssitzung zukommen lässt. Schliesslich werden gemäss geltender Praxis zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt, sondern die Frist für die Beantwortung solcher Vorstösse fängt erst mit der nächsten ordentlichen Sitzung an zu laufen.

Um die vorstehend geschilderte Praxis betreffend die Zustellung der gemeinderätlichen Antworten auf dringliche Vorstösse nach den Ferien reglementarisch zu verankern, kann einerseits eine Anpassung von Art. 58 Abs. 5 GRSR vorgenommen werden. Anderseits kann aber auch die Frist für die Beantwortung von dringlichen Interpellationen von zwei auf vier Sitzungstage ausgedehnt werden, womit eine Anpassung von Art. 64 Abs. 3 GRSR notwendig wäre. Die Angleichung dieser Frist an die Fristen der Behandlung von dringlichen Motionen und Postulaten hätte eine stärkere Gewichtung der Interpellation als parlamentarisches Instrument zur Folge. Gleichzeitig grenzt sich dadurch die oftmals komplexe Beantwortung der Interpellation von der relativ einfachen und daher mit kürzeren Fristen versehenen Beantwortung der Kleinen Anfrage ab. Dabei gilt es zu beachten, dass dem Gemeinderat zur Zeit für die Beantwortung der Dringlichen Interpellation weniger Zeit zur Verfügung steht als für die Beantwortung einer Kleinen Frage, da der Gemeinderat die Interpellation zwei Mittwoche vor der entsprechenden Stadtratssitzung verbschieden muss, damit der Versand am Montag vor der Sitzung stattfinden kann; dies im Gegensatz zur Kleinen Anfrage, die der Gemeinderat am Tag vor der Sitzung verabschiedet. Auch von diesem Blickwinkel aus rechtfertigt sich eine Anpassung der Fristen für die Beantwortung der Interpellation.

Aufgrund der vorstehend gemachten Ausführungen empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, der einfacheren Variante zu folgen und dem Gemeinderat dieselbe Frist für die Beantwortung der Dringlichen Interpellation zu gewähren wie für die Beantwortung der übrigen parlamentarischen Vorstösse. Weiter soll in Artikel 58 Abs. 6 (neu) GRSR festgehalten werden, dass zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats für den Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt werden bzw. dass die Frist für die Beantwortung solcher Vorstösse erst mit der nächsten ordentlichen Sitzung zu laufen beginnt.

Dies führt zu den nachfolgend aufgelisteten Anpassungen des Geschäftsreglements in Artikel 58 Abs. 6 (neu) GRSR sowie in Artikel 64 Abs. 3 GRSR:

2.4.1 Anpassung von Artikel 58 GRSR

,Art. 58 Arten und Formen (Änderungen fett)

- ¹ [...]. ² [...].
- ³ [...].
- ⁴ [...].
- ⁵ [...].

⁶ (neu) Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.'

Erläuterung zu Abs. 6:

Der neue Absatz 6 präzisiert die bereits heute geltende Praxis, wonach zusätzlich einberufene Stadtratssitzungen für den Fristenlauf nicht berücksichtigt werden dürfen bzw. wonach der Fristenlauf für die eingereichten Vorstösse erst an der nächsten ordentlichen Sitzung beginnt.

2.4.2 Anpassung von Art. 64 GRSR

, Art. 64 Dringliche Behandlung (Änderungen fett)

- ¹ [...].
- ² [...].
- ³ Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, und Postulate **und Interpellationen** spätestens am vierten, Interpellationen spätestens am zweiten auf die Dringlicherklärung folgen den Sitzungstag behandelt.' .

Erläuterung zu Abs. 3:

Es wird auf die unter Ziffer 2.4 gemachten Ausführungen verwiesen.

Aufgrund der gemachten Ausführungen empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, die vorstehend gemachten Änderungen zu Artikel 58 GRSR sowie zu Artikel 64 GRSR gutzuheissen.

2.5 Antrag Ratsbüro: Überprüfung des Verfahrens zur Revision des Geschäftsreglements (Art. 82 GRSR)

Das Ratsbüro stellt den Antrag, im Rahmen der vorliegenden Geschäftsreglementrevision auch das Verfahren zur Änderung des Geschäftsreglements nach Art. 82 GRSR zu überprüfen, da es der Ansicht ist, dass das Verfahren umständlich und klärungsbedürftig ist. Störend ist aus Sicht des Büros insbesondere, dass auch ausgearbeitete Änderungsanträge zunächst einer vorberatenden Kommission zur Bearbeitung zugewiesen und nicht direkt dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet werden können. Artikel 82 GRSR lautet wie folgt:

,Art. 82 GRSR Abänderungsantrag

Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

Für die AK ist die heutige Regelung, wonach in einer Kommission auch ein ausgearbeiteter Entwurf im Rahmen einer Geschäftsreglementrevision vorbesprochen wird, durchaus sinnvoll. Oftmals müssen auch bei einem ausgearbeiteten Entwurf weitere Abklärungen, z.B. auf kantonaler Ebene, getätigt werden. Zudem muss auch bei einem ausgearbeiteten Entwurf eine Stellungnahme des Gemeinderats eingeholt werden, womit eine sofortige Beschlussfassung im Rat nicht sinnvoll ist. Ausserdem ist die Kommission der Ansicht, dass kein Unterschied gemacht werden soll bezüglich der Behandlung von Geschäftsreglements- und übrigen Revisionen, womit auch ein ausgearbeiteter Entwurf einer Kommission zur Vorberatung überwiesen werden muss. Entsprechend empfiehlt die Aufsichtskommission dem Stadtrat, auf eine Änderung des Verfahrensablaufs zu verzichten und beantragt dem Stadtrat, den Antrag des Büros abzulehnen.

3 Stellungnahme des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat mit Schreiben vom 11. Juni 2013 zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort vom 15. August 2013 begrüsst der Gemeinderat grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen und hat zusätzliche Anregungen eingebracht, die teilweise in die vorliegende Teilrevision eingeflossen sind.

Antrag

- Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 26. August 2013 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
- Die Stadtrat lehnt die von Beat Gubser, von den Fraktionen SVP und CVP/BDP und von Luzius Theiler sowie die vom Büro eingereichten Abänderungsanträge zu Artikel 63 GRSR, Artikel 64 GRSR, Artikel 65 GRSR sowie Artikel 82 GRSR ab.
- Die Stadtrat folgt dem Antrag der Aufsichtskommission und beschliesst die in der Beilage tabellarisch aufgezeichneten Änderungen von Artikel 58 Abs. 6 GRSR, Artikel 64 Abs. 3 GRSR und Artikel 65 Abs. 1, 2 und 3 GRSR.
- 4. Auf eine zweite Lesung wird verzichtet.
- 5. Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 26. August 2013

Die Aufsichtskommission

Beilage:

- Änderungen Geschäftsreglement tabellarisch aufgeführt

Anhang: Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement, GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision (Änderungen GRSR tabellarisch)

Bisher	Neu (Anträge AK)
Art. 58 Arten und Formen 1 []. 2 []. 3 []. 4 []. 5 [].	Art. 58 Arten und Formen 1 []. 2 []. 3 []. 4 []. 5 []. 6 (neu) Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.
Art. 64 Dringliche Behandlung 1 []. 2 []. 3 Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen und Postulate spätestens am vierten, Interpellationen spätestens am zweiten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag behandelt.	Art. 64 Dringliche Behandlung 1 []. 2 []. 3 Ist Dringlichkeit beschlossen, werden Motionen, und Postulate und Interpellationen spätestens am vierten, Interpellationen spätestens am zweiten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag behandelt.
Art. 65 Kleine Anfrage ¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand mündlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.	Art. 65 Kleine Anfrage 1 Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand mündlich schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.
² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag behandelt. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben oder vom Gemeinderat eine Zusatzfrage gleich mündlich beantworten zu lassen. Die Bemerkung oder die Zusatzfrage dauert maximal eine Minute.	² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag behandelt traktandiert. Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben oder vom Gemeinderat eine Zusatzfrage gleich mündlich beantworten zu lassen. Die Bemerkung oder die Zusatzfrage dauert maximal eine Minute. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.
	³ (neu) Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.